

# Prävention in der



Kath. Pfarrgemeinde  
St. Marien  
Bochum-Stiepel

Der Pfarrgemeinderat und der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Marien Bochum-Stiepel im Bistum Essen, haben in ihren Sitzungen am **19.01.2017 (KV)** und am **21.02.2017 (PGR)** dieses „**Institutionelle Schutzkonzept**“ **beschlossen und verabschiedet**. Es erlangt damit umgehend seine Gültigkeit. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes wurden unverzüglich in die Praxis übertragen und dem Bistum Essen zum 28.02.2017 übergeben.

Aus aktuellem Anlass (neue Ansprechpartner im Bistum, neue Präventionsordnung, Missbrauchsstudie) ist eine Überarbeitung erfolgt. Diese gilt es, nach Abstimmung im PGR, dem Bistum erneut zuzusenden.

## Präambel

### Risikoanalyse

#### Institutionelles Schutzkonzept für die Pfarrei St. Marien Bochum-Stiepel

---

## Präambel

Gemäß der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie den gleichzeitig dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. April 2014, fertigt die Pfarrei St. Marien Bochum-Stiepel im Bistum Essen das nachstehende „Institutionelle Schutzkonzept“ aus. Dieses Konzept basiert auf der Auswertung der zuvor erhobenen Risikoanalyse für unsere Pfarrei vom Mai 2016.

Wir sehen im „Institutionellen Schutzkonzept“ ein geeignetes Instrument, um sich mit dem Thema Prävention im Hinblick auf zu beachtende verbale und physische Grenzen (Nähe und Distanz in der Kommunikation und im Umgang miteinander) auseinanderzusetzen. Es dient der Information/Sicherheit bezüglich der Reaktion in möglichen auftretenden Fällen und schafft Vertrauen in der Gemeinde, dass man verantwortungsvoll mit dem Thema umgeht (auch durch die geschaffene Transparenz und durch die administrative Implementierung). Sowohl die Reflektion darüber als auch die administrative Implementierung eines Schutzkonzeptes vor sexualisierter Gewalt sind daher in jeder Gemeinschaft eine Basisvoraussetzung, um ein Klima des Vertrauens bei der täglichen Arbeit mit Schutzbefohlenen zu gewährleisten. Aber auch um zu signalisieren, dass in unserer Gemeinde auf Regelverstöße in diesem Bereich geachtet wird, wir diesbezüglich keine Toleranz akzeptieren, sondern uns dafür einsetzen, dass sowohl psychische wie physische Gewalt in unserer Gemeinde keinen Platz hat.

## Präventionsfachkraft in der Pfarrei St. Marien Bochum-Stiepel:

Frau Maria Prange, Semperstr. 115, 44801 Bochum,

**Mobil:** 0049 (0) 178 9616453 / **Mail:** maria.prange@st-marien-stiepel.de

## Beauftragte Ansprechpersonen im Falle von sexualisierter Gewalt im Bistum Essen:

**Monika Bormann** | 0151-16 47 64 11 | monika.bormann@bistum-essen.de

**Mechtild Hohage** | 0151-57 15 00 84 | mechtild.hohage@bistum-essen.de

**Martin Oppermann** | 0160-93 09 66 34 | martin.oppermann@bistum-essen.de

## Unabhängige Beratungsangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt:

[bistum-essen.praxis-sexualität.de](http://bistum-essen.praxis-sexualität.de)

02066-5068670

[essen@praxis-sexualität.de](mailto:essen@praxis-sexualität.de)

## Risikoanalyse für die Pfarrei St. Marien Bochum-Stiepel

Um ein wirksames Schutzkonzept für unsere Pfarrei entwickeln zu können, haben wir unsere Institution als Ganzes analysiert und eine Erhebung unserer Gruppierungen durchgeführt mit dem Ziel, spezifische Risiken herauszufiltern, die im Hinblick auf die Möglichkeit zum Ausüben von sexualisierter Gewalt in Räumen oder bei Veranstaltungen in der Gemeinde vorhanden sind. Die Risikoanalyse bildete somit die Grundlage bei der Erstellung unseres Schutzkonzeptes.

Folgende **Handlungsfelder** hatten sich gezeigt:

- 1) Ein Beschwerdesystem war nicht bekannt bzw. existierte nicht (Beschwerdemanagement, Handlungsanweisungen, Kommunikation und Verfahrenswege). Dieses musste etabliert und transparent gemacht werden.
- 2) Es gibt in Stiepel konkret folgende Orte, die Risiken bergen: Gruppen-Räume in der ersten Etage, Beichtstuhl, Krypta, Sanitär-Räume (vor allem in der ersten Etage), Empore im Pfarrheim, P.-Alban-Haus, Abt-Gerhard-Haus, Dachboden über den Garagen, Bernardikapelle, Kellerräume, Marienweg und Kreuzweg im Wald.
- 3) Es gibt in Stiepel bestimmte Veranstaltungen, die besondere Risiken bergen: Zeltlager (jährlich), Wochenendausflüge mit den Kommunionkindern und Messdienern (jährlich), Jugendvigil (monatlich), Jugendwallfahrt (jährlich), Sternsinger (jährlich), Messdienergruppen und Kommunionkindergruppen (wöchentlich), Veranstaltungen der Brennenden Herzen (Klosterjugend), Veranstaltungen der Bibelentdecker (Alter 4 bis 12 Jahre). Hierauf muss besonderes Augenmerk gerichtet werden.
- 4) Es gibt in Stiepel bestimmte Gruppierungen, die besonders zu beachten sind. Besonderes Augenmerk legen wir auf die Kinder- und Jugendgruppierungen, wie etwa die Messdiener, die Firmlinge und die Kommunionkinder. Hier sind zum Teil Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse denkbar, teils aufgrund von Altersunterschieden zwischen Leiter und Gruppe, teils aufgrund der sozialen Rolle bzw. der sozialen Position der Personen. Aber auch aufgrund der emotionalen Nähe, die aufgrund der regelmäßigen Treffen auftreten kann.  
Ebenfalls verfolgen wir das Vorgehen der KJG Gruppierung in unserer Pfarrei. Obwohl die KJG einen eigenständigen Verband und Rechtsträger darstellt, achten wir dennoch beobachtend auf den Umgang mit letztlich „unseren“ Kindern.
- 5) Es gab in Stiepel keinen Verhaltenskodex oder kein Regelwerk im Umgang mit den Problemfeldern der sexualisierten Gewalt. Daher war eines zu erstellen und zu verabschieden, sowohl für den Umgang miteinander als auch für den Umgang mit Schutzbefohlenen. Für in Frage kommende neue haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende ist die Information über unseren Verhaltenskodex Bestandteil des Einstellungsgesprächs, wobei die Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (**Anlage 1**) unterschrieben werden muss (auch von den bereits aktiven).  
Nach Verabschiedung/Korrektur eines Verhaltenskodexes für die Gemeinde ist dieses zu veröffentlichen (Homepage, Aushang im Schaukasten und in den Gruppenräumen etc.).
- 6) Im Rahmen von Präventionsschulungen sollen hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, die in ihrem Tätigkeitsbereich regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei haben, geschult werden. Bisher wurden 26 Personen an zwei Terminen (22.5.2016 und 4.6.2016) in einer Basis-Plus Schulung geschult. Weitere Schulungen (Info-Schulungen, Basis-Schulungen) stehen an, solange bis alle entsprechenden Mitarbeitende geschult sind.

**Ehrenamtliche Mitarbeitende** müssen in unserer Gemeinde folgendes nachweisen bzw. Folgendem zustimmen:

- 1) Lektoren\*innen: schriftliche Zustimmung zum Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
- 2) Katechet\*innen: schriftliche Zustimmung zum Verhaltenskodex, erweitertes Führungszeugnis, Basis+Schulung

**Hauptamtliche Mitarbeitende** (Sekretärin, Küsterin, Organist, Hausmeister) müssen folgendes nachweisen:

Schriftliche Zustimmung zum Verhaltenskodex, erweitertes Führungszeugnis, Basisschulung im Falle der Sekretärin und des Hausmeisters und Basis+Schulung im Falle des Organisten und der Küsterin.

- 7) Es gibt in Stiepel bereits folgende Präventionsansätze: Betreten eines geschlossenen Raumes in dem sich Kinder aufhalten möglichst zu zweit; Erstbeichte der Kommunionkinder in der Bernardikapelle nur mit einer weiteren erwachsenen Person in der Nähe; kein Körperkontakt, ohne sich vorher zu vergewissern, dass es ok ist für das Kind; Anklopfen vor dem Betreten eines Raumes. Diese müssen allen Betreuern klar kommuniziert werden.

## **Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Marien Bochum-Stiepel**

### **Die persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende**

Der Begriff „hauptamtliche Mitarbeitende“ umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Essen stehen. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitende, die in der Pfarrei St. Marien angestellt sind, wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung handeln kann.

Der Begriff „ehrenamtliche Mitarbeitende“ umfasst alle Personen, die regelmäßig und ohne Bezahlung in der Pfarrei arbeiten. Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Verfügen sie zudem über eine zumindest gute Akzeptanz in der Pfarrei, so werden sie persönlich angesprochen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem zumindest deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. Ggf. wird versucht, Leumunde unter den vorhandenen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu finden. Bereits beim ersten Treffen werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende auf die Präventionsschulungen in unserer Pfarrei hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert - entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung - der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung. Verdeutlicht wird darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang untereinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie die Wahrung der Rechte von Hilfsbedürftigen und von Kindern und Jugendlichen. Die entsprechenden Gespräche werden von langjährigen und erfahrenen Ehrenamtlichen durchgeführt, in der Regel zusammen mit dem Pfarrer.

### **Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) und die Selbstverpflichtungserklärung**

**Alle im pastoralen Dienst Tätigen** müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren und einmalig eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen. Diese Unterlagen werden in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Bischöflichen Generalvikariat unter Verschluss lagern.

**Alle hauptamtlichen Mitarbeitende**, die bei der Pfarrei **angestellt** sind, haben ebenfalls einmalig eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Außerdem haben alle den für die Pfarrei gültigen Verhaltenskodex zu unterzeichnen. Von den **hauptamtlichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen** müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen und in einem regelmäßigen Abstand von fünf Jahren erneut vorlegen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den hauptamtlichen Mitarbeitenden und den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft der Pfarrer unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft. Dieser Personenkreis wird persönlich vom Pfarrer und der Präventionsfachkraft angesprochen. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die entstehende Gebühr für das EFZ im Hinblick auf die hauptamtlichen Mitarbeitende von unserer Pfarrei übernommen wird. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Zur Vorlage bei der Meldebehörde wird daher jedem ehrenamtlich Mitarbeitenden ein mit der Anschrift der Pfarrei und der Unterschrift des Pfarrers versehenes Bestätigungsformular ausgehändigt. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt bei ehrenamtlich Tätigen durch die Präventionsfachkraft, die diesen Vorgang dokumentiert. Das EFZ verbleibt beim ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sollte ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang zur Verfügung stehen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum - wie durch das Bundesjustizministerium empfohlen - nicht länger als drei Monate zurückliegt

**Alle Ehrenamtlichen** können bzw. sollten eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. Die Unterzeichnung des für die Pfarrei festgelegten Verhaltenskodex ist allerdings Pflicht. Dieser sollte nach Möglichkeit in einem persönlichen Gespräch mit dem Pfarrer und einer erfahrenen ehrenamtlich tätigen Person bzw. der Präventionsfachkraft ausgehändigt werden.

Diese Erklärungen und Unterschriften werden von der Präventionsfachkraft gesammelt und verschlossen im Büro des Pfarrers aufbewahrt. Sie dienen auch zur Sicherstellung der Zeitintervalle bis zur auffrischenden Schulung nach spätestens fünf Jahren.

## **Der Verhaltenskodex**

Die Pfarrgemeinde in St. Marien, Bochum-Stiepel bietet den Menschen die notwendige Infrastruktur, um ihr religiöses Leben entfalten zu können. Die zahlreichen Angebote sind vielseitig und richten sich an alle Altersstufen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie den ehrenamtlich Tätigen. Diese Personengruppe muss auf eine besondere Art und Weise auf das Klima und den guten Umgang miteinander achten. Das gilt besonders für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Konkret sind hier die Gruppen der Kommunionkinder, Messdiener, Kinderchor, Firmlinge, KJG und Jugendvigil gemeint, die sich regelmäßig treffen. Darüber hinaus gibt es jährliche Veranstaltungen mit und für Kinder bis 16 Jahre (Wochenendausflüge, Aktionstag der KJG, Schwimmausflug, Kinotage im Pfarrheim, Sternsingerbetreuung, Kinderkarneval, Zeltlager der KJG und die Jugendwallfahrt).

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen und transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und ermuntere sie, sich zu melden, wenn etwas beobachtet wird oder wenn man selber nicht korrekt behandelt worden ist.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, ob in meiner Gruppe oder in einer fremden Gruppe, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner in der Gemeinde und auch im Bistum und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden konkrete Verhaltensregeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

### Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können. Es ist darauf zu achten, dass die Nähe zu einem Kind/Jugendlichen immer transparent ist, d.h. nicht in einer räumlichen Abtrennung praktiziert wird, sondern in der Öffentlichkeit. Ausnahmen sind die persönlichen Gespräche unter vier Augen. Aus Gründen der Transparenz sollten diese aber wenn möglich im Vorfeld jemandem mitgeteilt worden sein.

### Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Sobald man bemerkt, dass sich ein Kind bei einer Berührung zurückzieht, muss das im weiteren Verhalten berücksichtigt werden.

### Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein. Dies bezieht sich nicht nur auf das eigene Verhalten, sondern auch auf das Verhalten innerhalb der Gruppe. Es ist darauf zu achten, dass keiner aus der Gruppe sich bewusst über einen anderen lustig macht, diesen verspottet oder beleidigt.

### Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie die Gruppenzugehörigkeit stärken und auch die Intensivierung der Themen ermöglichen. Da aber das Gefährdungspotential ungleich höher ist als in einer kurzen Zeitspanne gilt es, bestimmte Verhaltensweisen strikt zu beachten. Eine konkrete Faustregel ist das Anklopfen an die Tür, bevor man ein Zimmer betritt. Toiletten sollten nicht betreten werden, auch nicht wenn die Tür von den Kindern/Jugendlichen nicht abgeschlossen wurde. Zimmerbesuche sind idealerweise zu zweit durchzuführen, wo es aber nicht möglich ist (z.B. Zeltlager; vertrauliche Gespräche unter vier Augen etc.) werden diese auch alleine durchgeführt. Man sollte aber aus Transparenzgründen darauf achten, dass diese Termine in der Gruppe kommuniziert werden.

### Beobachtung der Kinder/Jugendliche

Gerade bei längeren Veranstaltungen gilt es, einen Blick auf die Kinder/Jugendlichen im Einzelnen zu haben. Gibt es Verhaltensauffälligkeiten? Beobachtet man, dass Kinder sich zurückziehen oder sogar von der Gruppe absondern? Dass sie fast immer allein unterwegs sind? Dass sie außergewöhnlich still sind? In all diesen und ähnlichen Fällen muss man proaktiv auf das Kind zugehen und versuchen, die Situation zu klären.

### Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke (Süßigkeiten, Andenken etc.) sollten grundsätzlich immer an die Gruppe gehen. Wenn man einzelnen Kindern/Jugendlichen Extrageschenke machen möchte ist darauf zu achten, dass dies in der Gruppe geschieht, um dem Eindruck einer Bevorzugung vorzubeugen. Wenn möglich, sollten diese auch einen inhaltlichen Bezug zur Situation haben. Damit betont man, dass es nicht um eine emotionale Abhängigkeit und auch nicht um das Erkaufen von Wohlverhalten geht. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Bei Filmen z.B. ist darauf zu achten, dass man die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Altersgrenze befolgt. Darüber hinaus ist auch auf das Verhalten bei Facebook, WhatsApp etc. zu achten. Bei Auffälligkeiten (Verspottung einzelner Gruppenmitglieder, diskriminierende Äußerungen zu Personen oder Gruppen etc.) sind diese zu thematisieren und darauf hinzuweisen, dass man ein solches Verhalten nicht duldet und dies, wenn es nicht geändert wird, zum Ausschluss aus der Gruppe führen kann.

### Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. Es ist auch darauf zu achten, dass sie den Einzelnen nicht bloßstellen, sondern dass sie sowohl von der betreffenden Person als auch von der Gruppe akzeptiert werden können.

Sollten weitergehende erzieherische Maßnahmen notwendig werden, weil das betreffende Kind sein Verhalten nicht ändert, sind die Eltern zu informieren. Diese müssen entscheiden, ob sie das Kind abholen oder in welcher Art und Weise erzieherisch auf das Kind eingewirkt werden darf.

## **Meldewege bzw. Beschwerdewege**

Handelt es sich bei der Beschwerde um die Mitteilung über einen sexuellen Übergriff oder um sexuellen Missbrauch, so kann sich die betroffene Person entweder direkt an die beauftragten Ansprechpersonen im Falle von sexualisierter Gewalt im Bistum Essen wenden:

Monika Bormann | 0151-16 47 64 11 | monika.bormann@bistum-essen.de

Mechtild Hohage | 0151-57 15 00 84 | mechtild.hohage@bistum-essen.de

Martin Oppermann | 0160-93 09 66 34 | martin.oppermann@bistum-essen.de

oder direkt **an den Pfarrer, Pater Elias**, (Tel: 0234 / 70 90 71 51). Darüber hinaus ist es natürlich auch möglich, die **Präventionsfachkraft der Gemeinde, Frau Maria Prange** zu kontaktieren (Tel. 0178 9616453). Wendet sich die betroffene Person an das Pfarrsekretariat, so achtet der dort tätige Mitarbeitende lediglich darauf, dass keine Namen genannt werden oder weitere Informationen preisgegeben werden. Das Pfarrsekretariat nimmt lediglich auf, dass die betreffende Person einen Fall von Gewaltanwendung berichten möchte. Das Sekretariat vermittelt unverzüglich einen Termin mit dem Pfarrer und/oder der Präventionsfachkraft. Dies soll zum einen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten und zum anderen den Mitarbeitenden im Sekretariat vor psychischem und juristischem Druck bewahren.

Die besagten Personen (Pfarrer/Präventionsfachkraft) beraten nun möglichst unmittelbar die weiteren Schritte und leiten diese entsprechend ein.

Vor allem im Bereich sexualisierter Gewalt nehmen sie dabei - wie in der Präventionsordnung und im Bundeskinderschutzgesetz [§§ 8b, 72a und 79a SGB VIII] gefordert - Kontakt zu einer externen Beratungsstelle zwecks weiterer Beratung und Prüfung der Lage auf. Möglich ist etwa die Beratung in der Fachberatungsstelle „Neue Wege“ des Caritasverbandes für Bochum und Wattenscheid in Bochum.

**Parallel dazu wird das Bistum über den Vorfall informiert.**

Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Auch wurde das konkrete Vorgehen im Pfarrgemeinderat und im Kirchenvorstand vorgestellt. Zudem wird dieser Beschwerdeweg separat schriftlich fixiert (**Anlage 2**) und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die diversen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten. **Alle diese und weitere Informationen sind auch im Internetauftritt der Pfarrei unter der Rubrik „Prävention/Sexuelle Gewalt“ hinterlegt.**

## **Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung**

In einem ersten Schritt wurden die Schulungen zur Präventionsordnung auf Pfarrebene von Pater Placidus abgehalten (Schulungsreferent für das Bistum Essen), mit Teilnahme der Präventionsfachkraft und orientiert an den Vorgaben des Schulungscurriculums des Bistums Essen.

In einem weiteren Schritt ist daran gedacht, besonders in den Jugendgruppen der KJG und der Messdiener das Thema zu bestimmten Gelegenheiten erneut in den Fokus zu nehmen. Zum Beispiel kurz vor dem Zeltlager oder vor einem Wochenendausflug der Messdiener.

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes - etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Gruppen - wird zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich ebenfalls beitragen. Sollte es zu einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei kommen, so wird dieses Schutzkonzept erneut überprüft und ggf. angepasst. Alle neuen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitende (wie etwa neue Katecheten) werden zu Beginn ihrer Tätigkeit entsprechend geschult. Wir halten uns an den vorgegebenen zeitlichen Rhythmus der Schulungen, so dass wir die Mitarbeitende fünf Jahre nach der ersten Schulung von uns aus zu einer auffrischenden Schulung einladen.

## **Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen**

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln in den Gruppen.

Des Weiteren sollen die Kinder und Jugendlichen in ihren Gruppen die Gelegenheit erhalten, die Gruppenregeln mit zu gestalten. Bestehende Regeln sollen nicht aufoktroiert, sondern vielmehr erklärt und nahegebracht werden, um den jeweiligen Sinn hinter dem Regelwerk verständlich zu machen. Wir versprechen uns davon eine größere Akzeptanz und schließlich eine Verinnerlichung des Regelwerkes.

**Anlage 1:** Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

**Anlage 2:** Beschwerdeweg der Pfarrei St. Marien Bochum-Stiepel über sexuelle Übergriffe